AgrarMarkt Austria

ÖPUL 2023

Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

STAND Oktober 2026

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für Flächen unter Folie oder Glas gewährt, auf denen flächendeckend Organismen eingesetzt werden, unabhängig davon, ob die Pflanzen auf gewachsenem Boden oder in Topf- oder Substratkultur gezogen werden.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Organismen im geschützten Anbau entstehen.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme liefert einen Beitrag zur Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes.

Außerdem soll die Maßnahme zum Erhalt der Kulturlandschaft und Schutz ihrer Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft beitragen.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird. Erfolgt jedoch in einem Förderjahr kein Nützlingseinsatz (kein Code NUE), erlischt der Vertrag für die Maßnahme.

3.2 AUSSCHLUSS EINER DOPPELFÖRDERUNG

Falls der Betrieb Mitglied einer Erzeugerorganisation ist, die an einem operationellen Programm bezüglich Organismeneinsatz im Rahmen der Sektormaßnahmen teilnimmt, ist eine Teilnahme an dieser ÖPUL-Maßnahme nicht möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob

der jeweilige Betrieb den Organismeneinsatz im operationellen Programm abgegolten bekommt.

3.3 MINDESTTEILNAHME

In jedem Teilnahmejahr muss zumindest ein Gewächshaus oder Folientunnel nach den Vorgaben der Maßnahme bewirtschaftet werden.

3.4 TEILNAHMEFÄHIGE FLÄCHEN

Es kann mit Flächen im geschützten Anbau teilgenommen werden. Dazu zählen Flächen in befestigten Gewächshäusern mit Folien-, Glas- oder Kunststoffeindeckung sowie unbefestigten Folientunneln. Es sind sowohl Flächen auf gewachsenem Boden als auch Flächen mit Containern, Töpfen oder Substratkultur teilnahmefähig.

Achtung:
Verkaufs-, Schau- und Lagerflächen sind nicht förderfähig und sind nicht Teil der Flächenreferenz. Auch nicht genutzte Flächen zwischen Folientunneln oder Glashäusern sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen und daher nicht teilnahmefähig. Die zur Bewirtschaftung erforderlichen Gangflächen sind jedoch – auf das nötige Ausmaß beschränkt – Teil der förderfähigen Fläche.

4 FÖRDERBEDINGUNGEN

4.1 NÜTZLINGSEINSATZ

Als Nützlingseinsatz im Sinne der Maßnahme gilt ein Einsatz von Organismen gemäß Aufwandsmengen im AGES-Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit in zumindest einem Gewächshaus oder Folientunnel. Anrechenbar sind nur Anwendungen, die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen.

Werden beispielsweise nur Hummelvölker (für die Bestäubung) eingesetzt, kann der Einsatz dieser Tiere nicht gefördert werden, da sie nicht als Organismus im Pflanzenschutzmittelregister geführt werden und keinen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen.

4.2 AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNG

Über Art und Menge der eingesetzten Organismen, Belege über Zukauf, Grund und Ziel sowie Datum des Einsatzes sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen. Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.

5 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ muss vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026).
- Um einen Schlag für die Maßnahme zu beantragen, muss dieser in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages mit dem Code NUE gekennzeichnet werden.
- Eine prämienfähige Beantragung ist auf allen Schlagnutzungsarten mit Folientunnel oder Gewächshaus bei den Feldstücknutzungsarten „Ackerland“ (A) oder „Geschützter Anbau“ (GA) möglich.
- Befinden sich die Flächen auf gewachsenem Boden, sind sie mit der Feldstücksnutzungsart „A“ zu beantragen. Flächen mit Töpfen oder Substratkulturen sind mit der Feldstücksnutzungsart „GA“ zu beantragen.

Hinweis:
Erfolgt der Anbau auf einer Fläche wechselweise sowohl auf gewachsenem Boden als auch in Töpfen oder als Substratkultur, ist der 1. April für die Einstufung der Nutzungsart (entweder „A“ oder „GA“) ausschlaggebend. Die Fläche ist dann gemäß dieser Nutzungsart zu beantragen, auch wenn davor oder später eine andere Bewirtschaftung erfolgt.

Achtung:
Erfolgt in einem Förderjahr kein Nützlingseinsatz (kein Code NUE), erlischt der Vertrag für diese Maßnahme. Es ist ein neuer fristgerechter Maßnahmenantrag im Mehrfachantrag erforderlich, wenn der Betrieb wieder prämienfähig an der Maßnahme im Folgejahr teilnehmen möchte.

6 AUSSTIEG BZW. ABMELDUNG

Nach Erfüllung des einjährigen Vertragszeitraumes ist ein Ausstieg aus der Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden.

Der Ausstieg ist der AMA online auf www.eama.at in jenem Mehrfachantrag bekannt zu geben, in dem die Maßnahme beantragt worden ist.

Achtung:
Wird die Abmeldung im Zeitraum vom 1. Jänner bis einschließlich 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis einschließlich 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

7 HÖHE DER PRÄMIE

Ackerflächen (A) im geschützten Anbau	2023	2.000,0 €/ha
	ab 2024	2.160,0 €/ha
Flächen mit Topf- oder Substratkulturen (GA) im geschützten Anbau	2023	2.000,0 €/ha
	ab 2024	2.160,0 €/ha

Die Prämie ist auf der Einzelfläche mit keiner anderen Prämie kombinierbar.

8 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Dezember 2022

- Kapitel 4.1: Ergänzung Hummelvölker

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand März 2024

- Kapitel 7: Höhe der Prämie

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2024

- Aktualisierung der Logoleiste

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2025

- Kapitel 6: Präzisierung des Ausstiegs aus der Maßnahme

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.